

Stadt lehnt Resolution an Landtag ab

Freie Wähler haben beantragt, eine solche zu beschließen, um wiederkehrende Straßenausbaubeiträge einzuführen

LINDAU / Iz Die Freien Wähler Lindau haben beantragt, dass der Stadtrat eine Resolution an den Bayerischen Landtag beschließen solle mit dem Ziel, sogenannte wiederkehrende Straßenausbaubeiträge einzuführen. Wie aus einer Stellungnahme der Stadt Lindau hervorgeht, bestehe in Bayern allerdings keine Rechtsgrundlage für wiederkehrende Beiträge. Sie zieht es „rechtlichen und praktischen Erwägungen für nicht sachgerecht, eine solche Resolution an den Bayerischen Landtag zu richten“. Die Stellungnahme der Stadt lautet wie folgt:

Bei wiederkehrenden Beiträgen werden alle jährlichen Investitionsaufwendungen einer Gemeinde für Straßen auf alle Grundstücke in der Gemeinde umgelegt. Es spielt dabei keine Rolle, ob ein Grundstück an der tatsächlich ausgebauten Straße liegt. Fallen in einem Jahr keine Aufwendungen an, entfallen auch die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge.

Beiträge oder Steuern?

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat 2011 dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob wiederkehrende Beiträge gegen das Grundgesetz, insbesondere die Finanzverfassung, verstoßen. Im Kern geht es um die Frage, ob es sich bei wiederkehrenden Beiträgen noch um Beiträge oder aber um Steuern handelt. Denn Steuern, die an den Grundbesitz anknüpfen, würden wohl unter den Begriff der Grundsteuer fallen und damit der Zuständigkeit der Landesgesetzgeber entzogen sein. Ob „wiederkehrende“ Beiträge noch Beiträge im Rechtssinne sind und nicht Steuern, solange der beitragspflichtige Bürger einen Sondervorteil durch den Ausbau der Straßen, den er mitfinanziert hat, erhält, hängt unter Umständen von der konkreten Ausgestaltung der Beitragspflicht ab. Eine Entscheidung des BVerfG liegt bisher nicht vor.



In Bayern besteht keine Rechtsgrundlage für wiederkehrende Beiträge. Auch der Bayerische Gemeindetag hat kein Interesse, solche Beiträge im KAG zu ermöglichen. Als problematisch wird insbesondere die Frage nach dem besonderen Vorteil und in diesem Zusammenhang nach dem Abrechnungsgebiet angesehen.

Anders als bei leitungsgebundenen Einrichtungen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) einer Kommune, ist der räumlich-funktionelle Zusammenhang des Straßennetzes in sich sehr heterogen und eine Abgrenzung des Abrechnungsgebiets kaum möglich. Hieraus resultierend stellt sich die Frage, ob ein Grundstück einen besonderen Vorteil (der erforderlich ist, um eine Beitragspflicht entstehen zu lassen) aus einer Straßenbaumaßnahme zieht, die an einer mehrere Kilometer entfernten Straße durchgeführt wurde. Insofern erscheint die Argumentation des VG Koblenz, dass es sich um eine Steuer handelt, bei der man für eine Zahlung keine konkrete Gegenleistung erhält, nachvollziehbar. Auch dürfte der Verwaltungsaufwand für wiederkehrende Beiträge, insbesondere in den ersten Jahren nach der Einführung (neue Abgabe!), höher sein. Bei einmaligen Beiträgen wird nur ein kleiner Kreis herangezogen, während bei wiederkehrenden Beiträgen jährlich Massenbescheide verschickt werden, was auch ein erhöhtes Prozessrisiko mit sich bringen kann.

Der Bund der Steuerzahler in Nordrhein-Westfalen lehnt die wiederkehrenden Beiträge deshalb ab, weil sie unter Umständen zu den Betriebskosten gezahlt und somit wieder auf die Mieter umgelegt

werden könnten. Dies hätte eine weitere Verteuerung der Mieten zur Folge. Selbst wenn die wiederkehrenden Beiträge nicht zu den Betriebskosten gezahlt würden, sei es für den Vermieter wesentlich einfacher diese Kosten, da es verhältnismäßig geringe Beträge sind, direkt auf die Miete umzulegen. Die einmaligen Straßenausbaubeiträge können nicht auf die Mieter umgelegt werden, sondern lediglich als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Wir halten es daher aus rechtlichen und praktischen Erwägungen für nicht sachgerecht, eine solche Resolution an den Bayerischen Landtag zu richten.

(Aktualisiert: 21.11.2013 12:42)